

Satzung des Bridge-Club Tübingen e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Bridge-Club Tübingen e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Tübingen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist im Vereinsregister unter VR Nr. 1027 eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Bridge-Club Tübingen e.V. - nachfolgend "Verein" genannt - hat den Zweck, den Bridgesport auf gemeinnütziger Grundlage nach den international anerkannten Regeln zu pflegen und zu fördern und zur Verwirklichung insbesondere Lern-, Spiel- oder Trainingsmöglichkeiten anzubieten.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Verbandsmitgliedschaft

1. Der Verein ist Mitgliedsverein des Deutschen Bridge-Verbands e.V. (DBV).
2. Der Verein erkennt die Satzung des DBV in ihrer jeweiligen Fassung an und er sowie seine Mitglieder verpflichten sich, die Beschlüsse der Hauptversammlung des DBV anzuerkennen und entsprechend auszuführen. Der Verein verpflichtet sich ferner, die vom DBV geforderten Bestimmungen in seine Satzung aufzunehmen.
3. Die Mitgliedschaft im DBV begründet gleichzeitig die Mitgliedschaft als Mitgliedsverein im Bridgeverband Baden-Württemberg e.V. (im Folgenden Regionalverband genannt). Für diese Mitgliedschaft gelten die Regelungen der vorstehenden Ziffer 2 entsprechend.
4. Verbandsrecht des DBV geht vor Regionalverbandsrecht und dieses geht vor Vereinsrecht.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein, dessen Aufnahme schriftlich zu beantragen ist, kann jede

natürliche Person erwerben. Über den Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium.

2. Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich um den Verein oder um den Bridgesport besondere Verdienste erworben haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Vereinsbeitrags befreit.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. durch Austritt, der schriftlich mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden muss.
2. durch Ausschluss, der erfolgen kann wegen
 - (a) eines schweren Verstoßes gegen die Satzung, eine Ordnung oder einen Beschluss des Vereins, des DBV oder Regionalverbands.
 - (b) einer schweren Schädigung des Ansehens oder einer erheblichen Verletzung der Interessen des Vereins, des DBV oder Regionalverbands oder eines deren Organe.
 - (c) des Zahlungsrückstands von Zahlungsverpflichtungen um mehr als drei Monate, wenn zuvor zweimal mit einer Frist von jeweils drei Wochen die fällige Zahlung angemahnt worden ist.

Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium. Gegen die Entscheidung des Präsidiums kann der Schiedsausschuss des Vereins binnen vier Wochen angerufen werden. Die Anrufung des Schiedsausschusses hat keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Entscheidung des Schiedsausschusses sind keine weiteren Rechtsmittel gegeben.

3. Durch Tod.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben Anspruch auf alle Leistungen, die sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Vereinszweck ergeben. Sie können verlangen, dass die finanziellen, sachlichen und sonstigen Mittel des Vereins gerecht und zum gleichmäßigen Wohle aller Mitglieder verwendet werden.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben die Satzung, die Ordnungen und Beschlüsse des Vereins zu befolgen, sie unterliegen der Vereins-, Regionalverbands- und DBV-Gerichtsbarkeit. Der ordentliche Rechtsweg ist erst zugelassen, wenn alle Rechtsmittel der Vereins- bzw. Verbandsgerichtsbarkeit ausgeschöpft sind.
2. Die Mitglieder haben sich sportlich, loyal und kooperativ zu verhalten und die Organe des Vereins bei der Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben zu unterstützen.
3. Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge und sonstigen Umlagen zu zahlen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. das Präsidium
3. das Sportgericht
4. der Schiedsausschuss

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins, in der die Mitglieder ihre Rechte wahrnehmen.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
3. Sie ist insbesondere zuständig für:
 - (a) die Wahl der Mitglieder des Präsidiums, des Sportgerichts und des Schiedsausschusses sowie für die Wahl des Kassenprüfers und seines Stellvertreters,
 - (b) die Genehmigung des Jahresabschlusses,
 - (c) die Entlastung der Mitglieder des Präsidiums,
 - (d) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - (e) die Festsetzung von Beiträgen oder sonstigen Umlagen,
 - (f) die Änderung der Satzung,
 - (g) die Auflösung des Vereins.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im 1. Vierteljahr statt. Termin und Ort der Mitgliederversammlung werden vom Präsidium festgesetzt und mit der Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher den Mitgliedern schriftlich bekanntgegeben.
5. Die Mitglieder können Anträge zur Mitgliederversammlung stellen, die schriftlich zu begründen sind. Die Anträge müssen dem Präsidium spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung zugegangen sein. Verspätet eingegangene sowie erst in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge können nur behandelt werden, wenn sie von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen als dringlich anerkannt werden. Dringlichkeitsanträge, die eine Satzungsänderung oder eine Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben, sind unzulässig.
6. Das Präsidium kann mit Ausnahme von Satzungsänderungen zusätzliche Punkte auf die Tagesordnung setzen. Solche Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich bekanntgegeben werden. Im Übrigen gilt Ziffer 5 auch für das Präsidium.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Präsidiums geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern in dieser Satzung eine andere Mehrheit nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Die Wahl der Mitglieder des Präsidiums, des Sportgerichts und des Schiedsausschusses erfolgt geheim. Im Übrigen ist auf Antrag des Präsidiums oder auf Antrag eines Viertels der anwesenden Mitglieder geheim abzustimmen. Bei allen Persönlichkeitswahlen und bei der Abstimmung über die Auflösung des Vereins ist Briefwahl, unter Wahrung des Wahlgeheimnisses, zulässig. Ebenso kann ein Mitglied ein anderes Mitglied schriftlich zur Stimmabgabe bevollmächtigen.

8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Jedem Mitglied ist auf Verlangen Einsicht in das Protokoll zu gewähren oder eine Abschrift zu übersenden.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Auf Antrag des Präsidiums oder eines Viertels der Mitglieder ist spätestens sechs Wochen nach Antragseingang eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Termin und Ort werden vom Präsidium festgesetzt und mindestens vier Wochen vorher mit der Tagesordnung den Mitgliedern schriftlich bekanntgegeben. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 9 entsprechend.

§ 11 Das Präsidium

1. Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende des Präsidiums und sein Stellvertreter. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt.
2. (a) Das Präsidium besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und drei Beisitzern. Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, leitet das Präsidium und er ist zuständig für alle Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung.

Die Beisitzer üben folgende Funktionen aus:

- i. ständiger Vertreter des Vorsitzenden
- ii. Sportwart
- iii. Kassenwart
- iv. Schriftführer

- (b) Das Präsidium hat insbesondere die Aufgabe

- i. den Verein im Sinne des in der Satzung festgelegten Vereinszwecks zu leiten und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen,
- ii. den Verein zu führen und zu verwalten und für das jeweilige Jahr einen Wirtschaftsplan aufzustellen,
- iii. die Höhe und Fälligkeiten der Beiträge und sonstigen Umlagen vorzuschlagen.

- (c) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die drei Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei der Wahl wird

zunächst der Vorsitzende gewählt, dann sein Stellvertreter, dann die Beisitzer. Zur Wahl benötigt man jeweils die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Wenn in zwei Wahlgängen keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit erreicht, findet ein dritter Wahlgang statt, bei dem gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit im dritten Wahlgang entscheidet das Los. Präsidiumsmitglieder bleiben bis zur Wahl eines neuen Präsidiums im Amt. Scheidet ein Präsidiumsmitglied vorzeitig aus, bestimmt das Präsidium innerhalb von vier Wochen für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein die Geschäfte des Ausscheidenden ausführendes Mitglied.

- (d) Die Sitzungen des Präsidiums werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens zwei weitere Präsidiumsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Präsidiums sind zu protokollieren.

§ 12 Kassenprüfer

Der Verein ist mindestens einmal im Jahr von einem Kassenprüfer zu prüfen. Dieser hat insbesondere zu prüfen,

1. ob die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß im Sinne der steuerlichen Vorschriften ist,
2. ob die Mittel nach den Grundsätzen einer sparsamen Haushaltsführung und ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke nach den Bestimmungen des § 2 dieser Satzung verwendet wurden.

Der Kassenprüfer und für den Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter hat das Präsidium unverzüglich und die Mitglieder auf der Mitgliederversammlung über das Ergebnis seiner Prüfung zu unterrichten.

Der Kassenprüfer und sein Stellvertreter werden von der Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht dem Präsidium des Vereins angehören. Der Kassenprüfer und sein Stellvertreter bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so ernennt binnen vier Wochen der andere Kassenprüfer für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzkassenprüfer.

§ 13 Sportgericht

1. Das Sportgericht ist die oberste Instanz des Vereins und seiner Mitglieder in allen sportrechtlichen Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit des Schiedsausschusses des Vereins fallen. Es ist zuständig für Streitfälle, die sich aus der Anwendung von Ordnungen, Regeln, Richtlinien oder sonstigen Bestimmungen ergeben, die für den Sportbetrieb des Vereins gelten, und für die Fälle, die ihm nach der Satzung oder anderen Bestimmungen des Regionalverbands oder des DBV zur Entscheidung übertragen werden.
2. Das Sportgericht besteht aus fünf Mitgliedern (dem Vorsitzenden, zwei Beisitzern und zwei Stellvertretern). Die Mitglieder des Sportgerichts werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
Es wird in einem Wahlgang gewählt. Jeder Stimmberechtigte hat fünf Stimmen. Eine Häufung mehrerer Stimmen auf einen Kandidaten ist nicht zulässig. Gewählt sind die Kandidaten mit den fünf höchsten Stimmzahlen. Können aufgrund Stimmgleichheit die fünf Mitglieder nicht vollständig bestimmt werden, so entscheidet bei den betreffenden Personen das Los. Der nichtgewählte Kandidat mit der nächsthöchsten Stimmzahl rückt nach, wenn ein gewählter

Kandidat aufgrund Rücktritts vom Amt oder Austritt aus dem Verein ausscheidet. Die Mitglieder des Sportgerichts bleiben bis zur Wahl eines neuen Sportgerichts im Amt.

3. Die Rechtsmittel gegen die Entscheidungen des Sportgerichts ergeben sich aus den jeweils gültigen Bestimmungen der Turnierordnung.

§ 14 Schiedsausschuss

1. Der Schiedsausschuss ist die oberste Instanz des Vereins und seiner Mitglieder in allen Schieds- und Disziplinarsachen. Er ist zuständig für
 - (a) die Schlichtung von Streitigkeiten im Verein, sofern sich das Präsidium dazu nicht in der Lage sieht.
 - (b) die Ahndung von Verfehlungen und Verstößen gegen die Satzung, eine Ordnung oder einen Beschluss des Vereins, wenn eine formlose Rüge oder Abmahnung durch das Präsidium diesem oder einem Beteiligten nicht angemessen erscheint.
 - (c) die eigenständige Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds.
2. Der Schiedsausschuss, der von jedem Mitglied oder vom Präsidium angerufen werden kann, wird nur auf schriftlichen Antrag tätig.
3. Der Schiedsausschuss kann die folgenden Disziplinaußerungen verhängen:
 - (a) eine Verwarnung,
 - (b) das Verbot der Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins auf Zeit oder Dauer,
 - (c) eine Geldbuße bis zur Höhe des jeweils für ein Jahr geltenden Zweitmitgliedsbeitrags.
4. Der Schiedsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Beisitzern und zwei Stellvertretern. Die Mitglieder des Schiedsausschusses werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Mitglieder des Schiedsausschusses werden in einem Wahlgang gewählt. Jeder Stimmberechtigte hat fünf Stimmen. Eine Häufung mehrerer Stimmen auf einen Kandidaten ist nicht zulässig. Gewählt sind die Kandidaten mit den fünf höchsten Stimmenzahlen. Der Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl wird Vorsitzender, die Kandidaten mit den beiden nächsthöchsten Stimmenzahlen werden Beisitzer, die beiden weiteren gewählten Kandidaten werden Stellvertreter. Können aufgrund Stimmengleichheit die fünf Mitglieder nicht vollständig bestimmt werden, so entscheidet bei den betreffenden Personen das Los. Die Mitglieder des Schiedsausschusses bleiben bis zur Wahl eines neuen Ausschusses im Amt.

Der nichtgewählte Kandidat mit der nächsthöchsten Stimmenzahl rückt nach, wenn ein gewählter Kandidat aufgrund Rücktritts vom Amt oder Austritt aus dem Verein ausscheidet. Ist kein Nachrücker mehr vorhanden, bestimmen die verbleibenden Ausschussmitglieder binnen vier

Wochen ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

5. Gegen eine erstinstanzliche Entscheidung des Schiedsausschusses kann Berufung beim Schieds- und Disziplinargericht des Bridgeverbands Baden–Württemberg e.V. eingelegt werden. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von vier Wochen beim Schieds- und Disziplinargericht des Bridgeverbands Baden–Württemberg e.V. mit einer Begründung eingegangen sein.

Gegen Geldstrafen eingelegte Rechtsmittel haben aufschiebende Wirkung. Alle anderen eingelegten Rechtsmittel haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 15 Satzungsänderungen

Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen Satzungsänderungen beschließen. Die Vorschrift des § 17 bleibt unberührt. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die steuerliche Auswirkungen haben können, werden erst wirksam, nachdem das zuständige Finanzamt die steuerliche Unbedenklichkeit bestätigt hat.

§ 16 Kostenerstattung

Die Mitglieder des Präsidiums, des Sportgerichts, des Schiedsausschusses und mit bestimmten Aufgaben betraute Mitglieder haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen.

§ 17 Auflösung

Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen die Auflösung des Vereins beschließen.

§ 18 Steuerliche Vermögensbildung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen des Vereins unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Die Mitgliederversammlung beschließt, wer das Vermögen des Vereins erhalten soll und für welchen Zweck es zu verwenden ist.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung dürfen erst ausgeführt werden, nachdem das Finanzamt seine Zustimmung erteilt hat.

§ 19 Inkrafttreten

Die Satzung vom 04.02.2004 wurde von der Mitgliederversammlung in Tübingen am 28. Januar 2011 geändert. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Sofern eine Regelung dieser Satzung nichtig ist, führt dies nicht zur Gesamtnichtigkeit der Satzung.